

**Auswahlordnung
für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang
„Master of Public Policy“
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 17. August 2016

(Verköndungsblatt Jg. 14, 2016 S. 617 / Nr. 86)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 62 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Auswahlordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsantrag, Form und Frist
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlgespräch
- § 7 Feststellung des Ergebnisses
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Wiederholung
- § 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren für den Weiterbildungsstudiengang „Master of Public Policy“ an der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2
Zuständigkeit**

Zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens ist der Prüfungsausschuss für den Weiterbildungsstudiengang „Master of Public Policy“ an der Universität Duisburg-Essen. Dieser trifft die erforderlichen Einzelfeststellungen für das Auswahlverfahren.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang „Master of Public Policy“ ist der erfolgreiche Abschluss

- eines sozialwissenschaftlichen Studiengangs an einer deutschen Hochschule
- eines gleichwertigen oder vergleichbaren Studiengangs im Bereich der Bildungs-, Geistes-, Gesellschafts-, Ingenieur-, Medien-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften sowie Medizin

mit einem Gesamtworkload von mindestens 240 Credits.

(2) Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss. Bei der Entscheidung ist insbesondere die Betrachtung der absolvierten Studieninhalte maßgebend. Der Prüfungsausschuss legt für Absolventinnen und Absolventen einschlägiger Studiengänge fest, welche zusätzlichen Leistungen bis zu welchem Zeitpunkt erbracht werden müssen.

(3) Als gleichwertig angesehen wird in der Regel

- ein mindestens dreijähriger einschlägiger Studiengang mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und einem Gesamtworkload von mindestens 240 Credits im Bereich der Bildungs-, Geistes-, Gesellschafts-, Ingenieur-, Medien-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften sowie Medizin an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder
- ein einschlägiger Abschluss an einer anderen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes, sofern nicht ein wesentlicher Qualitätsunterschied zu einem Abschluss an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nachgewiesen werden kann.

(4) Zudem sind für die Zulassungsberechtigung Grundkenntnisse in Forschungsmethoden im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits nachzuweisen. Sollten diese nicht im Rahmen des vorhergehenden Studienabschlusses erworben worden sein, ist eine Anrechnung außer-

halb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten möglich. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

(6) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang „Master of Public Policy“ ist eine mindestens zweijährige einschlägige Berufs- oder Praxiserfahrung nach Erlangung des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses mit Bezug zum Studienschwerpunkt in Verbänden, Unternehmen, Verwaltungen, Parteien und anderen Organisationen und Institutionen.

(7) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch Bewerberinnen oder Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Umfang von 180 Credits zulassen, wenn die fehlenden Credits zu den in Abs. 1 geforderten 240 Credits durch besondere Qualifikationsleistungen nachgewiesen werden können. Diese Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich oder mündlich im Rahmen des Auswahlverfahrens nachzuweisen.

Als Qualifikationsleistungen gelten insbesondere

- theoretisches Fachwissen, nachgewiesen durch absolvierte Fort- und Weiterbildungen in einschlägigen Feldern der Public Policy
- praktisches Fachwissen, nachgewiesen durch einschlägige Tätigkeiten mit Bezug zum Studiengang Master of Public Policy. Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können anteilig angerechnet werden, wenn sie inhaltlichen Bezug zum Studiengang Master of Public Policy aufweisen
- berufliche Handlungskompetenzen (z. B. Führung von Mitarbeitern in Verbänden, der öffentlichen Verwaltung, dem Dritten Sektor u. a., Übernahme von Verantwortung, Treffen von Entscheidungen, selbständiges Handeln, Budgetverantwortung)
- besondere Kompetenzen (z. B. Lösung komplexer Problemstellungen, Einsatz praktischer Fertigkeiten, Kreativität und Innovation, Kommunizieren von Ideen, Problemen, Lösungen)

§ 4

Zulassungsantrag, Form und Frist

Der Antrag auf Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang „Master of Public Policy“ ist für das Sommersemester spätestens bis zum 15. Januar und für das Wintersemester spätestens zum 15. Juli des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich an die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Universität Duisburg-Essen [Adresse] zu stellen (Ausschlussfrist). Verspätet eingegangene oder unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. ein in elektronischer Form vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular und
- b. ein Nachweis aller in § 3 bestimmten Zulassungsvoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen, des Transkript of Records und von Urkunden in deutscher oder englischer Sprache) und
- c. ein tabellarischer Lebenslauf und
- d. schriftliche Ausführungen zu dem speziellen Interesse an dem gewählten Masterprogramm und der besonderen Eignung hierfür (Motivationsschreiben von maximal zwei Seiten)
- e. Nachweise über berufliche oder praktische Tätigkeiten in für das Masterprogramm relevanten Bereichen (Praktikums- und Arbeitszeugnisse) gemäß § 3 (6)
- f. ggf. ein Nachweis über einen erfolgreich absolvierten deutschen Sprachtest gemäß Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben (DSH) an der Universität Duisburg-Essen vom 13.12.2012 (Verköndungsblatt Jg. 10, 2012 S. 861), wenn kein deutschsprachiger Abschluss vorliegt.

§ 5

Auswahlverfahren

Werden nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen die formalen Kriterien zur Zulassung erfüllt, werden die Bewerber und Bewerberinnen durch den Prüfungsausschuss zu einem Auswahlgespräch eingeladen.

§ 6

Auswahlgespräch

(1) Die Vergabe von Studienplätzen im Weiterbildungsstudiengang „Master of Public Policy“ erfolgt nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs.

(2) Die Einladung zum Auswahlgespräch erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mit einer Frist von mindestens sieben Tagen.

(3) Im Auswahlgespräch wird der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit gegeben, ihre/seine besondere Eignung und Motivation für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf mündlich darzulegen und zu begründen. Die Auswahlgespräche werden durch ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Instituts für Politikwissenschaft der Universität Duisburg-Essen und eine/einen akademischen Mitarbeiter/in durchgeführt. Das Auswahlgespräch kann direkt oder auf elektronischem Wege (Videokonferenz) stattfinden.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber soll insbesondere darlegen:

1. ihre bzw. seine begründete Entscheidung, den Weiterbildungsstudiengang „Master of Public Policy“ an der Universität Duisburg-Essen studieren zu wollen, und die Wege ihrer/seiner Entscheidungsfindung;

2. ihre bzw. seine Eignung für ein Studium durch berufliche oder berufsähnliche Tätigkeiten;
3. ihm oder ihr für ihre bzw. seine Eignung und Motivation für das gewählte Studium und für die berufliche oder berufsähnliche Tätigkeit wichtig erscheinende Merkmale und Fähigkeiten.

(5) Das Auswahlgespräch kann als Einzel- oder Gruppengespräch durchgeführt werden, das nicht öffentlich ist und in der Regel nicht weniger als 20 Minuten dauert.

(6) Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs wird in einer Niederschrift festgehalten, die Ort, Zeitpunkt und Dauer des Gesprächs, die Gesprächsteilnehmer, Stichworte zum Gesprächsinhalt sowie eine Bewertung gem. § 7 Abs. 1 enthält.

§ 7 Feststellung des Ergebnisses

(1) Die Durchführenden eines Auswahlgesprächs bewerten die einzelnen Teile des Auswahlgesprächs gem. § 6 Abs. 4 mit Noten zwischen 4,0 und 1,0. Dabei sind mit 4,0 der schlechteste und mit 1,0 der beste Eindruck zu bewerten.

(2) Eine weitere Bewertung wird für das Gesprächsverhalten (Gesamteindruck der Bewerberin oder des Bewerbers, Einstellung auf die Gesprächssituation, sprachliche Ausdrucksfähigkeit, Argumentationsvermögen, Überzeugungsfähigkeit) vergeben. Satz 2 aus Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Die Einzelbewertungen und deren Summe werden als vorläufige Bewertung in die Niederschrift gem. § 6 Abs. 6 aufgenommen. Die Durchführenden eines Auswahlgesprächs tauschen ihre jeweiligen Einzelbewertungen aus. Sodann wird ein Mittelwert aus beiden Einzelwerten gebildet, der in das Protokoll aufgenommen wird.

§ 8 Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die wegen fehlender Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 und § 4 nicht am weiteren Verfahren teilnehmen konnten, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der Grund der Ablehnung genannt wird. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Wiederholung

Das Auswahlverfahren ist in nachfolgenden Verfahren unbegrenzt wiederholbar.

§ 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 11.11.2015 und des Eilentscheids des Dekans der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 18.07.2016.

Duisburg und Essen, den 17. August 2016

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Sabine Wasmer